

Steckenpferde im Hausrat

Objektive Liebhaber-Werte

Vieles, was der Ausübung des Hobbys dient oder das selbst dessen Objekt ist, „dient in einem Haushalt zum Gebrauch“. Diese Gegenstände gehören also zum Hausrat und sind über eine Hausratversicherung geschützt. Es gibt allerdings auch Ausnahmen und Problembereiche.

Die Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) definieren den Versicherungswert als „Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert)“. Die Orientierung an den Neu-Preisen ist bei Verlust oder Zerstörung der meisten Dinge, z. B. einer Golfausrüstung, vorteilhaft. Egal wie alt und abgenutzt diese Sachen auch sein mögen, solange sie für ihren Zweck noch verwendbar sind, wird der Preis für die Beschaffung neuwertigen Ersatzes als Entschädigung geleistet.

Foto: ©arsdigital/fotolia.com



Ein Blick in Kunstpreisjahrbücher oder Auktionslisten verrät, ob und was dieses Meisterwerk wert ist.

Ich spare täglich Portokosten:

Gut. Günstig.

Postcon.

„Als Geschäftsführer freue ich mich täglich über unsere Porto-Ersparnis.“

Wechseln Sie jetzt zum überzeugenden Angebot! Vertrauen Sie Postcon Ihre Geschäftspost an:

- **günstiger Preis**
- **Zuverlässigkeit**

Fordern Sie noch heute Ihr individuelles Angebot an. **0800 3 533 533 / postcon.de**

postcon

Die Post für Profis.

Dieser Vorteil spielt aber nur bei Dingen eine Rolle, die durch Alter und Abnutzung entwertet werden. Bei Gegenständen, bei denen das nicht der Fall ist oder bei denen das Alter sogar ein Wert erhöhender Faktor sein kann, z. B. bei Antiquitäten oder einer Weinsammlung, ist der Zusatz „in neuwertigem Zustand“ bedeutungslos. Der Versicherungswert derartiger Sachen ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte, wie es für Kunstgegenstände und Antiquitäten auch explizit geregelt ist. „Gleicher Güte“ bedeutet dabei, dass es bei der Ermittlung der Entschädigungshöhe auf den objektiven Zustand der Sachen ankommt.



DER EXPERTE
Michael Salzburg

ist geschäftsführender Gesellschafter der Maklerfirma Friedels Fairsicherungsbüro Langer & Salzburg GmbH, Berlin. Zuvor war er tätig für die Victoria und die Albingia VAG, zuletzt als Abteilungsleiter für das Privatkundengeschäft. Salzburg ist Mitglied im Arbeitskreis Beratungsprozesse und im Berliner Arbeitskreis Maklerprozesse.

Nachvollziehbarer Sammlerwert

Bei Kunstgegenständen und Antiquitäten tritt häufig das Problem auf, dass Sachen gleicher Art und Güte nicht wiederzubeschaffen sind. In diesen Fällen wird ein fiktiver Wiederbeschaffungswert auf Grundlage von Kunstpreisjhrbüchern und Ergebnislisten von Auktionshäusern ermittelt (meist durch Sachverständige).

Bei Sammlungen jeder Art – auch der von Überraschungseiern oder Krawatten – ist es entscheidend, ob es einen objektiv nachvollziehbaren Sammlerwert gibt. Gegenstände, die einen rein ideellen Wert nur für den Besitzer haben, z. B. die Fotos aus Jugendzeiten, sind nur mit dem Materialwert versichert. Die Überlegung, welchen Versicherungswert welche Hausratgegenstände haben, ist natürlich nicht erst im Schadenfall, sondern bereits bei der Ermittlung der Versicherungssumme anzustellen.

Gesonderte Versicherungssumme

Bekanntlich soll die Versicherungssumme dem Versicherungswert entsprechen. Ist sie niedriger als dieser, besteht Unterversicherung und der Versicherer kann im Schadenfall die Entschädi-

gung kürzen. Um dies zu vermeiden, wird gerne auf die pauschale Ermittlungsmethode für die Versicherungssumme zurückgegriffen: Wird je

Quadratmeter Wohnfläche eine bestimmte Versicherungssumme vereinbart, prüft der Versicherer im Schadenfall nicht, ob Unterversicherung vorliegt – eine Kürzung der Entschädigung wird daher nicht vorgenommen. Da aber die Leistung des Versicherers auch in diesem Fall auf die Versicherungssumme (zuzüglich Vorsorge) begrenzt ist, sollte immer geprüft werden, ob die Summe auch im Totalschadenfall ausreichend ist oder nötigenfalls eine höhere Summe vereinbart werden muss. Die Wahrscheinlichkeit, dass die über die Pauschalmethode ermittelte Versicherungssumme nicht ausreicht, ist natürlich höher, wenn z. B. Sammlungen vorhanden sind.

Kann der Versicherungswert besonderer Hausratgegenstände nicht mit ausreichender Sicherheit ermittelt werden, besteht die Gefahr, dass die Versicherungssumme unbeabsichtigt zu niedrig gewählt wird. Im Extremfall kann das dazu führen, dass ein Schaden nicht voll reguliert wird, nur weil der Wert eines Kunstgegenstandes unterschätzt wurde. Um dieses Risiko zu vermeiden, können genau bezeichnete Gegenstände mit einer gesonderten Versicherungssumme versehen werden. Im Schadenfall würde der Versicherer für den normalen Hausrat und für die gesondert versicherten Gegenstände getrennt prüfen, ob Unterversicherung vorliegt. Eine Fehleinschätzung des Wertes eines Kunstgegenstandes würde sich dadurch nicht auf den Versicherungsschutz des übrigen Hausrates auswirken. Es ist auch möglich, die Versicherungssumme für besondere Gegenstände bewusst zu niedrig anzusetzen, z. B. weil eine Wiederbeschaffung ohnehin nicht erfolgen würde.

Sachen, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z. B. für Musikinstrumente oder Fotoapparate) zählen bedingungsgemäß nicht zum versicherten Hausrat und sind daher in der Versicherungssumme nicht zu berücksichtigen.

Grundsätzlich ist es nicht erforderlich, dem Versicherer mitzuteilen, dass besondere Hausratgegenstände vorhanden sind. Solange die Versicherungssumme richtig ermittelt ist sowie Entschädigungsgrenzen und gegebenenfalls Aufbewahrungsvorschriften beachtet wurden, besteht uneingeschränkt Versicherungsschutz, was aber, wie gleich gezeigt wird, im Schadenfall nicht unproblematisch ist.

Dauerhaft oder vorübergehend

Versicherungsort ist die im Vertrag benannte Wohnung. Hausrat ist nur in dieser Wohnung versichert, oder wenn er vorübergehend aus die-

„Grundsätzlich ist es nicht erforderlich, dem Versicherer mitzuteilen, dass besondere Hausratgegenstände vorhanden sind.“

gung kürzen. Um dies zu vermeiden, wird gerne auf die pauschale Ermittlungsmethode für die Versicherungssumme zurückgegriffen: Wird je

ser entfernt wurde. Entscheidend ist dabei, dass beabsichtigt ist, den Hausrat wieder an den Versicherungsort zurückzubringen. Die Golfausrüstung, die dauerhaft im Spind im Golfclub untergebracht wird, oder der Pferdesattel, der immer in der Sattelkammer des Reitstalls hängt, sind von Anfang an nicht versichert, auch wenn die Entfernung aus der Wohnung erst kürzlich erfolgt ist. Es gibt allerdings Versicherer, die den benötigten Schutz über Deckungserweiterungen anbieten.

Zu beachten ist auch, dass der Versicherungsschutz der Außenversicherung natürlich nicht weitgehender ist, als der in der versicherten Wohnung. Die Sachen, die im Fitnessstudio aus dem aufgebrochenen Spind entwendet werden, sind versichert. Die aus dem offenen Regal gestohlenen nicht.

Der Nachweis im Schadenfall

Im Schadenfall muss der Versicherungsnehmer das ursprüngliche Vorhandensein und den Wert der zerstörten Sachen nachweisen. Das kann, muss aber nicht durch Anschaffungsbelege erfolgen. In der Regel hat niemand derartige Belege für sämtliche Hausratgegenstände; insbesondere wertvolle Dinge sind häufig geerbt oder geschenkt worden. Außerdem ist eine Anschaffungsrechnung ohnehin nicht in jedem Fall ein Beleg für den derzeitigen (Neu-) Wert einer Sache. Als Nachweis kommen u. a. auch Fotos, Zeugenaussagen, Garantien, Gebrauchsanweisungen, Reparaturrechnungen, Internetrecher-

chen etc. in Frage. Selbst eine schlichte Beschreibung durch den Versicherungsnehmer kann Nachweis sein: In Deutschland gilt jedermann als redlich und die Vermutung, ein Versicherungsnehmer würde Falschangaben machen, ist ohne Anhaltspunkte nicht zulässig.

Soweit zur Theorie – in der Praxis führen nicht vorhandene „harte“ Nachweismöglichkeiten fast immer zu Auseinandersetzungen mit dem Versicherer. Dies umso mehr, wenn es sich um „besonderen“ Hausrat handelt, wie Schmuck oder Kunst, aber auch Gegenstände mit Sammlerwert, wie die Erstausgabe von Mickey Mouse.

Es ist daher unbedingt zu empfehlen, derartige Gegenstände zu katalogisieren – mit allen Rechnungen und Belegen, die vorhanden sind, mit Fotos (Maßstab nicht vergessen) und Beschreibungen. Dieser Katalog sollte tunlichst nicht in der Wohnung aufbewahrt werden.

Eine Reihe von Alternativen

Für viele Arten von „Hobby“-Gegenständen gibt es Spezialversicherungen, die etwas teurer sind als die Hausratversicherung, aber auch einen besseren Schutz bieten. So sind häufig auch einfache Beschädigungen oder einfacher Diebstahl der Sachen versichert und der mobile Einsatz. Zu nennen sind z. B. Sportgeräte-, Musikinstrumente- und Fotoapparateversicherungen. Für den Bereich Kunstgegenstände gibt es spezielle Hausratprodukte, häufig mit Allgefahrendeckung. Die Anbieter unterstützen hier schon im Vorfeld bei der Wertermittlung. ■

➔ FAZIT

Bei Gegenständen, die dem Hobby dienen oder dieses ausmachen, kann eine Hausratversicherung ausreichen, sie muss es aber nicht. Wichtig sind die objektive Ermittlung der Werte der Liebhaberstücke und deren gute Dokumentation. Oft sind gesonderte Versicherungssummen oder Spezialversicherungen eine Lösung.

VersicherungsJournal-Handbücher – die Ratgeber mit der Kompetenz der Branche.

Jetzt direkt bestellen, auf www.versicherungsjournal.de



Kundenwerbung: Keine Rote Karte riskieren

Geldbußen bis zu 250.000 Euro – Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht können teuer sein. Und die Konkurrenz schaut genau hin, was man macht. Doch für den Vermittler ist es oft nicht leicht, das Richtige zu tun. Zu komplex ist der Paragrafendschudel. Abhilfe schafft das Buch von Björn Fleck. Darin erklärt der Jurist, welche rechtlichen Regelungen gelten und was bei Werbeaktionen zu beachten ist.

Björn Fleck: Wettbewerbsrecht für Versicherungsvermittler

VersicherungsJournal-Verlag 2015, 236 Seiten, DIN A5
ISBN 978-3-938226-42-1 für 29,90 Euro
E-Book: ISBN 978-3-938226-43-8 für 19,90 Euro

www.versicherungsjournal.de/buch/-325



VersicherungsJournal